

"Im Namen Gottes des Allmächtigen"

Autor(en): **Anderes, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **59 (1976)**

Heft 3

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 3 59. Jahrgang

465

Aarau, März 1976

Sie lesen in dieser Nummer...

Religiöse Humanisten

Kirchenflucht

Freidenker sprechen in einer Fernseh-sendung

«Auferstehung»

«Im Namen Gottes des Allmächtigen»

Bei der Revision der Bundesverfassung im Jahre 1874 wurde die Glaubens- und Gewissensfreiheit von den Christen auch auf alle Nichtchristen und Religionslosen erweitert. Erstaunlicherweise wurde damals die Frage nicht aktuell, ob die Verfassungspräambel «Im Namen Gottes des Allmächtigen» mit dieser Glaubensfreiheit noch vereinbar sei. Deshalb setzt sich heute die Kommission Furgler, die sich mit der Totalrevision der Bundesverfassung befasst, mit dieser Frage auseinander. Obwohl die Ueberprüfung der Präambel oder gar deren Abschaffung nicht von politischer Dringlichkeit sei, hat sich die Subkommission I — zuständig für die Grundfragen des Staates und seiner Tätigkeit — der Präambelproblematik angenommen.

Die Literatur darüber ist gering. Weder Theologen noch Staatsrechtler haben sich bisher ernsthaft damit beschäftigt. Walter Burkhardt meint, aus der Präambel seien keine Grundsätze rechtlicher Natur ableitbar. Hans Marti stuft sie dagegen als Fundamentalsatz ein.

Es erheben sich folgende Fragen:

Gehört die Präambel zu den Rechten der Bundesverfassung?

Hat sie eine grosse Rechtswirkung oder keine?

Wird hier bereits eine Verknüpfung von Kirche und Staat erreicht?

Der Gott welcher Religion ist angerufen?

Kommt die Präambel einem Bekenntnis gleich oder ist sie nur Dekor über einem Werk der Säkularisation?

Die Antwort auf diese Fragen wird je nach der weltanschaulichen Haltung des befragten Bürgers ganz verschieden ausfallen. Im folgenden werden die Ansichten des Freidenkers, des religionslosen, atheistisch orientierten Mitmenschen vertreten.

Als Freidenker sind wir gegen die Beibehaltung des Satzes «Im Namen Gottes des Allmächtigen» in der Präambel einer neuen Bundesverfassung. Dafür sprechen vor allem weltanschauliche Gründe, doch will ich mich im folgenden mehr mit den politischen Aspekten befassen. Das Verhältnis der Kirche zum Staat sei kurz schematisiert:

I. Verfassungspräambel «Im Namen Gottes des Allmächtigen»

- Fixierung eines (abendländisch-christlichen) Religionsbekenntnisses des Staates
- Bildung der Meinung, Gott habe an der Verfassung mitgearbeitet und stehe als Schutzherr über dem Staat (siehe z. B. Prof. Fuchs)
- führt zu einer religiösen Nationalhymne (siehe K. R. Lienert)
- aus der Präambel lässt sich folgern, dass die Kirche eine überwachende, staatserhaltende Aufgabe besitzt. Sie ist ja der verlängerte Arm Gottes (siehe das Verhalten der FP gegenüber der Kirche im Kanton Zürich).

II. Die «Staatskirche»

- konfessionelle Parteien (EVP/CVP)
- Armee-Geistliche (man beachte

die «integrale Seelsorge» des III. Armeekorps)

- BS-Unterricht an den Volksschulen
- staatliche Anerkennung der Kirchen
- finanzielle Verknüpfungen von Kirche und Staat
- theologische Fakultäten

III. Gesellschaftlicher Einfluss der Kirchen

- Angabe der Konfession bei Arbeitgeber, Spitaleintritt, Schule, Behörde usw.
- ethische Beeinflussungen (Schwangerschaftsabbruch, Zivildienst, Filmzensur usw.)
- Sozialwerke (Spitäler, Schulen, Fürsorge usw.)

In diesem Schema zeigt sich die enge Verflechtung von Kirche und Staat in unserer Gegenwart. Sie beginnt bei der Verfassungspräambel und endet bei der Konfessionsangabe am Arbeitsplatz.

Gewiss hat dieser kirchliche Einfluss auf den Staat nicht nur negative, sondern auch positive Seiten. Trotzdem führt die Präambel zu einem Gewissenskonflikt: Kann ein bekennender Freidenker den Staat «Im Namen Gottes des Allmächtigen» bejahen oder muss er ihn unter dieser weltanschaulichen Voraussetzung ablehnen?

Hier finden sich bereits Motivationen zur Trennung der Kirche vom Staat. Die Trennungsforderung steht in einem indirekten Verhältnis zur Verfassungspräambel. Genau so wie Reli-

Herzlichen Dank!

all denen, die auch dieses Jahr ihr Freidenker-Abonnement prompt bezahlt und ausserdem mit Spenden des Pressefonds gedacht haben. Das zeigt, dass unsere Arbeit geschätzt wird und ermuntert uns, weiterhin im Dienste unserer Gemeinschaft zu wirken.
Nochmals herzlichen Dank!

Zentralvorstand und Redaktion

Weitere Gaben nimmt entgegen:
Geschäftsstelle der FVS, Zürich
Postcheck-Konto 80 - 48 853

gion und Konfession Privatsache sein sollen, muss auch eine Verfassung frei von weltanschaulichen Fixierungen sein.

Die Präambel «Im Namen Gottes des Allmächtigen» ist eine eindeutige Fixierung eines abendländisch-christlichen Bekenntnisses. Ebenso wie das Wort «Gott» stört die Vokabel «Allmacht». Es verträgt sich nicht mit der demokratisch-evolutionären, humanistischen Haltung eines Staates.

Konsequenterweise dürfen aber bei einem Wegfall weltanschaulicher Fixierungen auch keine religionslosen Festsetzungen vorhanden sein, also weder ein Treueschwur auf einen Führer, noch die Hervorhebung einer dialektischen Weltanschauung — um nur zwei Beispiele zu nennen.

In einer pluralistischen Demokratie haben weltanschaulich orientierte Gruppen und Parteien Daseinsberechtigung. Denken wir an die CVP, EVP, PdA, NA und andere. Aber alle diese weltanschaulich verschieden orientierten Richtungen sollen weder direkt noch indirekt durch eine Verfassung in eine Favoritenrolle gebracht werden.

In der Schweiz aber sind die konfessionellen Parteien eindeutig in einer indirekten Favoritenposition. Sie stellen das Bindeglied zwischen Kirche und Staat dar und sind am direkten, ethischen, politischen und wirtschaftlichen Kirchen-Einfluss auf unsere menschliche Gesellschaft interessiert. Die Kirchen haben eine wichtige systemerhaltende Rolle zu spielen, sie werden zum geistigen Wachhund des Staates und haben ihn vor Umwertungsversuchen zu schützen. Dafür erhalten die Kirchen gewisse Privilegien und sind staatlich anerkannt. Damit ist auch erwiesen, dass man den Kirchen konservativen Cha-

rakter zuerkennt, das Dynamisch-Evolutionäre hat hier keinen Platz. Die religiösen Parteien haben deshalb grösseres Gewicht als die übrigen politischen Parteien. Das zeigte sich zum Beispiel in der Schwangerschaftsabbruchfrage, wo sich National- und Ständerat dem Willen der konfessionellen Parteien unterwarfen. Die Uebertragung der «Allmachtsidee» auf die Rechte der persönlichen Freiheit wird da gefährlich. Der Theologe Prof. Rich fordert deshalb auch die Streichung des Wortes «Allmacht» aus der Präambel, weil in dieser Form die Dimension der Liebe, die politisch als Recht und Gerechtigkeit zur Geltung kommen müsse, fehle.

Folgende Zitate zeigen, wie die Präambel «Im Namen Gottes des Allmächtigen» dazu führt, dass die Kirchen die Rolle von staaterhaltenden «geistigen Wachhunden» einnehmen. Sie stammen aus dem Buch «Kirche — Staat im Wandel» von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz.

- Glaube und Religion sind nicht nur Privatsache, sie haben mit der menschlichen Gesellschaft und damit mit der Politik sehr viel zu tun. (S. 97)
- Mitglied der öffentlich-rechtlichen Religionsgenossenschaft ist man kraft Gesetz. Aber ist dann die Gliedschaft der Kirche nicht eine freiwillige, sondern eine zwangsmässige? (S. 16)
- Nach unserer theologischen Einsicht — der evangelische Standpunkt deckt sich hier weitgehend mit dem katholischen — beruht der Staat als Friedensordnung; als Ordnung, die den Menschen vor dem Chaos bewahren soll, auf göttliche Anordnung und schafft Raum für die Verkündigung des Evangeliums. (S. 55)
Im Staat zeigt sich die schützende und fürsorgende Hand Gottes. Staat und Kirche sind beide auf ihre Weise zeichenhaft für das Friedensreich Christi, weisen gerade in ihrer Bezogenheit darauf hin. Weil der Christ um die Notwendigkeit des Staates weiss, muss er für dessen Humanisierung aus der christlichen Botschaft kämpfen, damit der Staat nicht zum «Teufelsstaat» wird.
Die Einsicht, dass Staat und Kirche einander zugeordnet sind, hat auch die schweizerischen Verhältnisse bestimmt, wobei aus der besonderen historischen Situation typische Gestaltungsformen gefunden wurden.

Besser als beim letzten Zitat kann kaum gezeigt werden, wie stark «Im Namen Gottes des Allmächtigen» unsere Verfassung verpolitisiert wurde.

Ein weiteres Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, den Einfluss von Kirche und Religion auf den privatrechtlichen Bereich zurückzudrängen:

An der Bolderntagung wurde mir entgegengehalten, dass die Angabe der Konfession am Arbeitsplatz die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verletze. Der Arbeitgeber habe ein Recht darauf, sich über einen neuen Mitarbeiter zu informieren und einen konfessionell nicht akzeptierten abzulehnen. Da erhebt sich aber die Frage, warum den Ostblockländern Christenverfolgung und Intoleranz vorgeworfen werden, weil sie kommunistische Mitarbeiter bevorzugen? Es gibt im Ostblock viele Bürger, die aus Anpassungsgründen der Kommunistischen Partei beigetreten sind oder mit ihr sympathisieren. Es gibt aber auch bei uns viele, die einer Kirche nur angehören, weil sie um ihren Arbeitsplatz oder um ihr Geschäft fürchten müssen. Aus Freidenkersicht ist aber die Klassierung (und damit Bevorzugung oder Schikanierung) eines Menschen auf Grund seiner Weltanschauung (Partei, Kirche usw.) nicht mit einer Demokratie vereinbar, sondern führt auf direktem Wege zu einem Gesinnungsterror!

Die Aufhebung der Präambel — und folglich auch die konsequente Trennung der Kirche vom Staat — garantieren noch keineswegs, dass solcher Gesinnungsterror nicht irgendwo praktiziert würde. Aber es wäre ein weiterer Schritt, um der Bevölkerung die Grundbegriffe Toleranz und Pluralität näher zu bringen. Bisher wurde Gewissensfreiheit nur anerkannt, wenn sie die zufällig bestehende Gesellschaftsordnung nicht gefährdete, das heisst, wenn die kirchlich-politische Ordnung gewährleistet blieb.

Eine wesentliche Frage in diesem Zusammenhang ist, ob sich unser Staat «christlich» nennen kann. Ich wage es, dies zu verneinen. Der Statistik nach gehören zwar weit über 90 Prozent der Bevölkerung einer christlichen Kirche an. Diese Mitgliedschaft ist aber praktisch nur nominell! Bei einer Schrumpfung der Kirchen zu einer «Bekenntniskirche», würden sich noch zwischen zehn und maximal dreissig Prozent der Bevölkerung als Christen bekennen. Dies sagt noch nichts aus über die Anzahl der nicht an eine Kirche gebundenen Personen, die aber an eine «höhere Ord-

nung» glauben. Hier dürfte der Prozentsatz zwischen sechzig und achtzig Prozent liegen. Da diese Definition «höhere Ordnung» sehr weite Grenzen setzt, wird der Begriff vermutlich von engagierten Christen als zu wenig religiös abgelehnt. Daher muss die Mitgliederzahl einer «Bekenntniskirche» als Massstab dienen, und aus dieser Sicht wäre unser Staat keinesfalls als «christlich» einzustufen.

Als nächstes fragen wir, ob eine Präambel in der Verfassung unerlässlich ist. Meiner Ansicht nach ist eine Präambel ein Fundamentalsatz, auf den nicht verzichtet werden kann. Sie soll die ethische Leitidee darstellen, an der sich die Bevölkerung beim Staatsaufbau und der Staatsführung orientieren kann. Obwohl die Präambel nicht absolut starr, sondern wandelbar sein soll, stellt sie doch eher das statische Gegengewicht zum dynamischen Gesetzestext einer detaillierten Verfassung dar. Die Gesetze sollen sich rasch neuen Gegebenheiten anpassen können. Der Basler Vorschlag zu einer kurzen «Kernverfassung» ist beachtenswert. Danach könnte die Präambel als «Kernverfassung» fixiert und der Gesetzestext in einem «Grundgesetz» festgehalten werden. Die Beibehaltung einer Präambel ist also sinnvoll. Sie darf aber nicht zum «Dekor» der Verfassung werden (quasi das Kreuzzeichen, bevor man die Kirche betritt), sondern soll ein integrierender Bestandteil des Staatscharakters sein.

Fassen wir unsere Stellungnahme zur Präambel zusammen:

Der Satz «Im Namen Gottes des Allmächtigen» stellt eine zu starke weltanschauliche Prägung einer Verfassung dar.

Eine demokratische Verfassung hat weltanschaulich neutral zu sein, um die pluralistischen Strukturen des Staates nirgends zu verletzen.

Sinngemäss sind auch einseitige, parteipolitische Stellungnahmen in einer Präambel nicht statthaft.

Eine Verfassung benötigt ein ethisches Fundament. Da aber Moral und Ethik relativ sind, soll die Präambel als ethische Grundlage möglichst allumfassend sein.

Diese Freidenker-Stellungnahme mag gegenüber der Kirche hart erscheinen, wir wissen, dass für viele Mitmenschen Kirche und Religion eine

Notwendigkeit bedeuten. Wir sind aber der Ansicht, es wäre der Kirche besser gedient, wenn sie sich auf ihren Bekenntnischarakter besinnen würde. Eine Bekenntniskirche kann auf die Krücke Staat verzichten — der Griff der Krücke ist die Präambel in der geltenden Bundesverfassung. Kann die Kirche aber nicht auf die Bindung zum Staat verzichten, so darf sie sich auch nicht beleidigt fühlen, wenn ihr Machtgelüste wirtschaftlicher und politischer Natur vorgeworfen werden.

Religiöse Humanisten

Dieser Ausdruck — obwohl heute mehrfach verwendet — ist eigentlich ein Widerspruch in sich, denn Humanismus, im ethischen Sinn, ist Dienst am Mitmenschen, während Religion Gottes-Dienst ist (wenngleich einige unumgängliche moralische Prinzipien auch von «oben» her dekretiert sein sollen).

Dennoch gibt es Deisten, die versuchen den Dienst am Mitmenschen von ihren Gottvorstellungen unabhängig zu machen. Da sind vor allem die Quäker, bzw. die «Society of Friends», hervorgegangen aus einer Gruppe von «Suchern», die selbst vor etwa 300 Jahren von den kirchentreuen Christen grausam verfolgt worden waren. Sie verweigerten den Kirchenbesuch, den Zehnten und den Eid, wanderten schliesslich mit den Puritanern von England aus und gründeten die Kolonie Pennsylvania aufgrund einer Charter, die ihr Führer, William Penn, von Charles II. erhalten hatte. Sie gründeten dort Philadelphia (Bruderliebe), behandelten die Eingeborenen gut und bewiesen, dass ein Staat ohne Krieg und religiöse Unduldsamkeit gedeihen kann.

Man kann, ehe der technische Fortschritt alle kindischen Weltvorstellungen hinweggefeht hat, keinen Atheismus erwarten. Die ersten Quäker (das heisst Zitterer, weil sie manchmal in extatische Zustände gerieten *) setzten die Ueberlieferung der Wiedertäufer fort in der Form eines Quietismus; sie trugen besondere Kleidung, um sich gegenseitig kenntlich zu machen als Menschen, die einfach und gleichbedeutend sind und auf deren Wahrheitsliebe man sich verlassen konnte. Da sie keiner Kir-

Für mich als Freidenker bedeutet auf jeden Fall die heutige gültige Präambel einen Gewissenskonflikt, ich kann mich nicht «Im Namen Gottes des Allmächtigen» zu dieser Eidgenossenschaft bekennen. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in der Schweiz noch nicht gewährleistet. Auf Grund ihrer Majoritätsstellung wäre es Sache der Kirchen, dem Grundgedanken einer pluralistischen Toleranz vermehrt zum Durchbruch zu verhelfen.

A. Anderes

che angehörten, wurde ihnen das Universitätsstudium verweigert, weshalb sie sich meist in Handel und Industrie betätigten. In Amerika war Woolman ein wirklicher Vorkämpfer der Sklavenbefreiung (die Behauptungen christlicher Vorkämpfer ist scheinheilige Lüge); er setzte Sklaven tatsächlich frei und schickte sie nach Westafrika, wo die Quäker Kakaopflanzungen errichteten, damit die Heimkehrer sofort Arbeit haben. Dies erklärt, warum die grossen Schokoladefabriken (Cadbury, Fry, Rowntree), die Millionen für Hilfszwecke in aller Welt spenden, in Händen von Quäkern sind.

Viele vermeiden das Wort «Religion», weil es bedeutet, dass man einen Tag in der Woche «heiligt», die anderen Tage aber mit Unrecht verbringen darf; und sie lehnen den Eid ab, weil es bedeutet, dass man ohne Schwören lügen kann.

Wenn es etwas Göttliches gibt, dann ist es im Menschen und macht sich in der Versammlung der Freunde als «inneres Licht» bemerkbar; anstelle fester Dogmen, warten sie dann in Meditation, bis einer eine innere Erleuchtung bekommt und zu reden beginnt. Sie haben auch keine ordinierten Priester, für sie ist das ganze menschliche Leben, was die Kirchen ein «Sakrament» nennen. «Taten sprechen lauter als Worte», erklärte ihr Organisator, Georg Fox. Elisabeth Fry war eine Vorkämpferin für die Gleichberechtigung der Frau und für Gefängnisreform.

Während der faschistischen Nacht über Europa versuchten die verschiedenen Konfessionen ihre Anhänger zu retten; die Quäker aber waren die ein-